



Datum: 16.03.2022

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Dez. I	Sachbearb.: Herr König
----------------	----------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				

TOP: Aktuelle Entwicklung zur Freisetzungsphase Wisente*Produktgruppe:*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführung zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Am 22. Dezember 2021 stellte das Institut für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung, ITAW, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover im Beisein von Umweltministerin Frau Ursula Heinen-Esser, den Landräten der Kreise Siegen-Wittgenstein und Hochsauerlandkreis, den Bürgermeistern der Städte Bad Berleburg und Schmallenberg sowie Vertretern des Trägervereins das im Auftrag der Koordinierungsgruppe „Wisente im Rothaargebirge“ erarbeitete Gutachten der Öffentlichkeit vor.

Das Gutachten soll der Koordinierungsgruppe als Entscheidungshilfe dienen, ob die Freisetzungsphase als beendet angesehen werden kann oder ob aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Weiterführung aus rechtlichen oder praktischen Gründen zu beenden ist. Des Weiteren dient das Gutachten als Grundlage für die Koordinierungsgruppe, um die Rahmenbedingungen festzulegen unter denen der Projektträger das Eigentum und die Tierhaltereigenschaft an den Wisenten aufgeben kann und die Tiere herrenlos im Sinne des Zivil- und Jagdrechtes werden.¹

Das Gutachten kann in seinem vollen Wortlaut unter <https://www.siegen-wittgenstein.de/Startseite/Wisent-Gutachten-vorgestellt.php?object=tx%7C3417.5&ModID=7&FID=3415.5233.1> eingesehen werden.

¹ Seite 5, letzter Absatz des Gutachtens

Zum Hintergrund: Nach einer von 2010 bis 2013 dauernden Eingewöhnungsphase läuft seit dem Jahr 2013 die s.g. Freisetzungsphase. Diese Phase sollte Erkenntnisse liefern, ob die inzwischen auf 26 Tiere angewachsene Herde in die Herrenlosigkeit im Sinne des Zivil- und Jagdrechtes entlassen werden kann. Bis dato steht sie im Eigentum des Trägervereins. Nach Durchsicht und Auswertung des Gutachtens ergeben sich aus Sicht der Stadt Schmalenberg erhebliche Bedenken sowie ungelöste bis unlösbare Fragen zur Fortführung des Projektes. Unter Berücksichtigung aller Argumente lassen diese aus Sicht des Verfassers dieser Vorlage nur den Schluss zu, dass dieses Projekt beendet werden muss. Dem interessierten Leser wird empfohlen, das 176 Seiten starke Gutachten im Detail auszuwerten.

Die wesentlichen Argumente seien im Nachfolgenden zusammengefasst:

Derzeit existieren weltweit ca. 8.500 Wisente, von denen etwa 6.200 freilebend sind.² Um eine Herdenteilung und damit ein noch größeres Streifgebiet zu vermeiden, unterstellt der Gutachter als optimale stabile Herdengröße eine Herde um die 20 Tiere.³ Damit stellt die Herde nur einen Bruchteil der Wisent-Population. Allein aus der Relation der Zahlen ergeben sich erhebliche Zweifel, ob die Verhältnismäßigkeit in Abwägung zu den von den Tieren angerichteten Schäden insbesondere im Buchenwald, dem zu betreibenden Aufwand, auch finanziellen Aufwand und vielleicht auch zu den Risiken gewahrt ist.

Aufschlussreich sind die Ausführungen des Gutachters zur künftigen Herdengröße: Er schreibt: „Falls die Restriktionen bezgl. der Anzahl der Tiere auch langfristig bestehen bleiben würden, wäre die Modellfunktion des Vorhabens stark eingeschränkt.“ Bei Würdigung der Ausführungen zu diesem Absatz kann man zu zwei Erkenntnissen gelangen: Entweder sieht der Gutachter mittel- bis langfristig die Aufhebung der Obergrenze als durchaus eine Option oder aber mit der Begrenzung auf 20 Tiere ist die Herde von geringer Bedeutung für die Erhaltung der Art.⁴

Wechseln die Tiere im Anschluss an die Freisetzungsphase in die Herrenlosigkeit, unterfallen sie dem Artenschutz. Ungeklärt und offen ist die Frage, ob die Herdengröße dann überhaupt steuerbar ist. Hierzu heißt es: „Des Weiteren müsste geprüft werden, ob eine Begrenzung der Population nach Erklärung der Herrenlosigkeit überhaupt rechtens ist.“⁵

In gleiche Richtung weisen das Bundesjagdgesetz, nach dem der Wisent eine ganzjährige Schonzeit genießt, als auch das Landesjagdgesetz, welches den Wisent nicht mehr als jagdbares Wild listet. Insbesondere letzteres „erschwert das Herdenmanagement während der Herrenlosigkeit enorm. (...) Für Eingriffe wie Nottötungen, Letalentnahmen zur Vermeidung von Inzucht sowie Betäubung für wissenschaftliche oder medizinische Zwecke greifen in der Herrenlosigkeit ausschließlich das Waffenrecht, Tierschutzrecht sowie Artenschutzrecht. Die dafür notwendigen Genehmigungen gehen mit zeitlichen sowie räumlichen Einschränkungen einher.“⁶

Noch einen Schritt weiter geht das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Nach dem in § 44 geregelten Zugriffsverbot ist es u.a. verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschütz-

² Seite 5, 2. Absatz des Gutachtens

³ Seite 67, 1. Absatz des Gutachtens

⁴ Seite 121, vorletzter Absatz des Gutachtens

⁵ Seite 128, 3. Absatz, letzter Satz des Gutachtens

⁶ Seite 70, 3. Absatz des Gutachtens

ten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten (...). Der Gutachter stellt fest, „aus diesem Grund sind Maßnahmen der Vergrämung oder gar Tötung nicht statthaft.“⁷ Die nachfolgend im Gutachten aufgeführten Ausnahmen vom Zugriffsverbot bedürfen jeweils einer Genehmigung. Ob diese erteilt werden und vor allem dauerhaft erteilt werden, ist völlig offen.

Dies und weitere Ausführungen des Gutachters sowie die Stellungnahmen einiger Fachbehörden lassen erhebliche Zweifel aufkommen, ob eine Herdensteuerung in der Herrenlosigkeit überhaupt möglich ist.

Als ein wesentliches Ergebnis der Freisetzungsphase muss festgehalten werden, dass die Wisente erhebliche Schälsschäden an Buchen verursachen. Betroffen sind nicht nur Jungbuchen sondern auch Buchenaltbestände.⁸ Da geschädigte Bäume im Lauf der Zeit absterben, ist davon auszugehen, dass wegen der Schälsschäden auch in Altbeständen, die im FFH Gebiet Schanze vorhandenen Buchenwälder nach und nach verschwinden. „Der gesamte bekannte monetäre Schaden beträgt ca. 600.000 €“⁹ heißt es zur Schadensbemessung. Der monetäre Schaden – immer im Vergleich zur Herdengröße und der Verhältnismäßigkeit – ist bereits erheblich. Diese Zahl soll für den Leser dieser Vorlage allerdings nur als Anhaltspunkt dienen. Dahinter verbirgt sich der Schluss, dass einerseits das Eigentum massiv verletzt wird und andererseits der im FFH Gebiet Schanze besonders geschützte Buchenwald in seinem Bestand auf Dauer erheblich gefährdet ist.

Neben den Eigentumsrechten vieler privater Waldbesitzer sind ebenfalls diejenigen der Stadt Schmallingenberg mit Blick auf den im Streifgebiet der Wisente liegenden Stadtwald tangiert. Einige der privaten Waldbesitzer klagen auf Einstellung des Projektes. Das Gutachten gibt eine Übersicht über die Streitverfahren.¹⁰ Eine Befriedung des Projekts kann vor diesem Hintergrund kaum erreicht werden.

Zurückkommend zu der Bedeutung der (kleinen) Herde im Vergleich zur Gesamtpopulation und der Abwägung der Verhältnismäßigkeit ist ein weiteres Problem von entscheidendem Gewicht. Da der Altbulle „Egnar“ deutlich zu spät aus der Herde entnommen wurde, besteht die Befürchtung, dass es zur Inzucht gekommen sein könnte.¹¹ Das würde den Wert der Herde als Reservepopulation erheblich einschränken bis gegen Null tendieren lassen. Der Gutachter führt dies wie auch verschiedene andere festgestellte zum Teil gravierende Mängel im Herdenmanagement auf eine Überforderung des Trägervereins zurück und empfiehlt, im Falle der Weiterführung des Projektes dieses in die Hände eines „starken Partners“ zu geben. Dieser wird derzeit gesucht, im Gespräch sind der Kölner Zoo und die Deutsche Wildtier Stiftung.

Als Kosten des künftigen Herdenmanagements wird ein Betrag von derzeit 500.000 € jährlich kalkuliert, zusätzlich etwa 60.000 € als Schadenersatz. Dieser Betrag stellt die Verhältnismäßigkeit im Vergleich zur nur kleinen Population zusätzlich in Frage und müsste dauerhaft, indexiert und garantiert zur Verfügung stehen. Bislang hat sich nach hiesigen Erkenntnissen noch niemand gefunden, der diesen Betrag garantiert. Insbesondere hat die Umweltministerin eine derartige Verpflichtung abgelehnt und sieht die Region in der Pflicht.¹²

⁷ Seite 17/18/19 des Gutachtens

⁸ Seite 96, 3. Absatz 3. Satz des Gutachtens

⁹ Seite 95, 4. Absatz des Gutachtens

¹⁰ Insbesondere tabellarische Übersicht Seite 52/Seite 53 des Gutachtens

¹¹ Seite 70, letzter Absatz des Gutachtens

¹² Westfalenpost vom 19.02.2022, Seite 2 „Die Region“.

Ursprünglich war man von einem Streifgebiet der Wisente in der Freisetzungsphase von etwa 5.000 ha ausgegangen. Die Wisente haben dieses inzwischen auf 12.000 ha ausgedehnt. Damit hat sich das Gebiet mehr als verdoppelt. Schon in dieser Ausdehnung erheblich über das ursprünglich vorgesehene Gebiet hinaus kann als ein Scheitern des Projektes gesehen werden. Fraglich ist zudem, ob die Tiere im Falle der Herrenlosigkeit und der dann aus Gründen des Artenschutzes eingeschränkten bis nicht möglichen Herdensteuerung ihr Streifgebiet nicht noch erheblich weiter ausdehnen mit in der Folge einer Betroffenheit weiterer Gebiete.

Ins Feld geführt wird immer wieder die besondere Bedeutung des Projektes für den Tourismus. Für die Wisent-Welt mit den im Gatter befindlichen Tieren kann diesem uneingeschränkt zugestimmt werden. Anders ist dies im Falle der freilebenden Wisente. Diese sind zum einen nur durch Zufall anzutreffen, zum anderen empfiehlt selbst der Gutachter, Verhaltenshinweise und auch Warnhinweise an Besucher des Streifgebietes zu geben. Allein dies wird bei potentiellen Besuchern ein Stück weit Beklemmung und Angst vor einer plötzlichen und unerwarteten Begegnung mit der Wisentherde auslösen. Der Gutachter weist zudem auf die besonderen Bedingungen während der Setzphase hin. Wisentkühe schützen ihre Kälber als natürliches Verhalten vor tatsächlicher oder vermeintlicher Gefahr. Infolge dessen könnten zum Schutz der Menschen und auch der Wisente ganze Bereiche mindestens temporär gesperrt werden.¹³ Betroffen seien könnte so die Flaggsschiffe unter den Wanderwegen, der Rothaarsteig oder auch der Waldskulpturenweg.

Ein ganzes Kapitel¹⁴ widmet der Gutachter dem Planungsrecht. Festzustellen ist, dass der Trägerverein es versäumt hat, dieses Projekt in geordnete Planverfahren zu überführen und so aus der Grauzone des Handelns unter Beteiligung der Öffentlichkeit geordneten Planverfahren zuzuführen.

Im kompletten Gutachten lassen sich noch viele weitere Punkte zur kritischen Bewertung der Weiterführung des Projekts finden. Bei vollständiger und rationaler Würdigung des Gutachtens sollte das Projekt möglichst schnell beendet werden.

¹³ Seite 118, 2. Absatz, Seite 117 Tabelle: Information der Öffentlichkeit und Seite 126 2. Absatz des Gutachtens

¹⁴ „2.1 Rechtliche Grundlagen – Gesetze und Verordnungen“, Seite 6 ff